

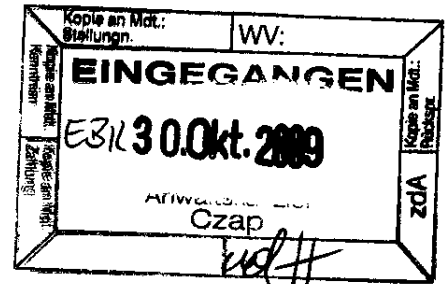
Amtsgericht Parchim

Ausfertigung

12 C 305/09

verkündet am 29.10.2009

J. Sobius
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

hat das Amtsgericht Parchim durch Richter am Amtsgericht Dr. Rentzow auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2009 für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreites.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von**

120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung aus einem Anzeigenvertrag.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger, die unter anderem Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Beklagte betreibt einen Fliesenlegerbetrieb.

Am 06.06.2008 unterzeichnete der Beklagte einen Auftragsformular für Infokastenwerbung. In dem Auftragsformular heißt es unter anderem:

"...

Anzeigengröße: 125 x 53

Werbeart: Vitrine

für:

Text:

gemäß fixierter Anzeigengestaltung bzw. vom Auftraggeber überlassener Druckunterlagen

Die Mindestlaufzeit des Auftrages hat eine Dauer von 3 Jahren.

Der Preis für die Belegung eines Werbefeldes beträgt für 3 Jahre 750,00 €

..."

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Formulars wird auf Anlage K 1, Blatt 12 der Akte, Bezug genommen. Mit Rechnungen vom 26.08.2008 und 16.09.2008 stellte die Klägerin dem Beklagten den mit der Klage geltend gemachten Betrag in Rechnung.

Die Klägerin behauptet, sie habe die ihr aus dem Werkvertrag obliegenden Verpflichtungen vertragsgemäß erbracht. Durch die Außendienstmitarbeiterin der Klägerin, die Zeugin , seien die Standorte der Infokästen dem Beklagten mitgeteilt worden. Es sei unschädlich, dass der Laufzeitbeginn nicht ausdrücklich auf dem Vertragsformular vermerkt sei, sondern berechenbar nach Erhalt der zweiten Rechnung. Die Werbemaßnahme könne erst beginnen, wenn die Infokästen mit Werbung bedruckt und ausgeliefert worden seien. Dieser Zeitpunkt sei jedoch nicht vorab feststellbar, da mehrere Auftraggeber nach und nach entsprechend der Aquisition ihre Werbeflächenbelegung in Auftrag geben würden. Da die Werbelaufzeit erst mit der Auslieferung der Infokästen beginne und der Werbepreis auch erst danach zur Zahlung fällig werde, würden die Werbekunden durch diese Regelung auch nicht unangemessen benachteiligt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.009,12 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 26.09.2008 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 110,50 € Geschäftsgebühr und 20,00 € Posttelekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass ein annahmefähiges Angebot bei Abschluss eines Werkvertrages nicht vorgelegen habe. Der behauptete Anzeigenvertrag enthalte keine Bestimmung zur Größe der vereinbarten Anzeige des Inserenten. Soweit es in dem Auftrag lediglich "Anzeigengröße 125 x 53" heiße, bleibe diese Angabe ohne Bezug auf eine Maßeinheit unbestimmt. Darüber hinaus fehlten auch ausreichend konkretisierte Bestimmungen zur Art und Weise der Verteilung der Werbeobjekte. Eine bestimmte Regelung über die örtliche Aufstellung sei nicht getroffen. Auch eine bestimmte zeitliche Festlegung sei nicht vereinbart worden. Soweit von einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren gesprochen werde, komme es auf den Zeitpunkt der Auslieferung des Schaukastens an. Der Zeitpunkt der Auslieferung sei jedoch nicht weiter bestimmt. Bei der Bestimmung des Veröffentlichungstermines handle es sich jedoch um eine Hauptleistungspflicht, die den herbeizuführenden Werkerfolg wesentlich mitbestimme. Der Beklagte bestreitet darüber hinaus die ordnungsmäße Aufstellung der Werbeobjekte.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Banke und Paulsen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2009 (Blatt 62 ff. der Akte) verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung aus § 631 Abs. 1 BGB. Nach Auffassung des Gerichtes ist ein wirksamer Werkvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. In dem als Anlage K 1 vorgelegten Formular lag bereits kein annahmefähiges Angebot der Klägerin im Sinne des § 145 Abs. 1 BGB.

Durch einen Werbevertrag, durch den der Besteller beim Produzenten des Werbeträgers eine bestimmte Anzahl von Anzeigen o. ä. bestellt, wird der Werbeproduzent verpflichtet, für den mit dem Vertrag erstrebten Erfolg nach werkvertragsrechtlichen Grundsätzen einzustehen. Der geschuldete Erfolg liegt in der fehlerfreien Veröffentlichung der vom Besteller nach Form und Inhalt festgelegten Anzeige, und zwar in einer bei Vertragsschluss anzunehmenden Auflagenhöhe (vgl. Münchner Kommentar zum BGB/Busche, 5. Auflage, § 631 Rdnr. 236). Zu den Essentialia eines solchen Vertrages gehört es ferner, dass in dem Vertrag Vereinbarungen zum Veröffentlichungsort und -zeitpunkt getroffen werden, damit der angestrebte Werbeerfolg für den Anzeigenkunden messbar und überprüfbar wird (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 07.04.2006 - 2 S 172/05, LG Lüneburg, Urteil vom 28.03.2006 - 5 S 107/05, LG Mainz, Urteil vom 17.06.1997 - 6 S 281/96). Hieran fehlt es bei dem streitgegenständlichen Auftragsauftrag für Infokastenwerbung.

Es fehlen dem Auftragsauftrag zunächst ausreichend konkrete Bestimmungen zur Art und Weise der Aufstellung der Vitrine. Der Werbeort wird in dem Anzeigenformular nicht beschrieben. Der Formulierung "für: " lässt sich allenfalls entnehmen, dass die Vitrine/Vitrinen (?) im Bereich des aufgestellt werden sollen. Nach Bewertung des Gerichtes hängt jedoch insbesondere vom Standort einer Werbetafel und dem aufgrund des Standortes zu erwartenden Publikumsverkehrs maßgeblich der Werbeerfolg eines Infokastens ab. Soweit sich die Klägerin

darauf beruft, dass die Standorte der Werbetafeln dem Beklagten durch die Zeugin bei Gelegenheit der Unterzeichnung mitgeteilt worden sei, verhilft ihr dies nicht zum Erfolg. Nach dem Vertragsformular selbst bedürfen mündliche Absprachen der Schriftform, sie sollen ansonsten unwirksam sein.

Darüber hinaus enthält das Anzeigenformular keine Angaben darüber, wie viel Vitrinen/Infokästen tatsächlich aufgestellt werden sollen. Auch von diesem Umstand hängt nach Bewertung des Gerichtes der Werbeerfolg maßgeblich ab.

Ferner enthält das Antragformular keinen hinreichend konkreten Zeitpunkt des Beginnes der "Werbelaufzeit". Soweit das Vertragsformular insoweit die Formulierung "Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung der Vitrine", ist der Klägerin zwar zuzugeben, dass ein Teilbetrag des Werklohnes vorher nicht fällig wird. Gleichwohl betrifft der konkrete Zeitpunkt der Werbemaßnahme auch den durch den Auftraggeber beabsichtigten Erfolg.

Nach alledem war das Vertragsangebot der Klägerin nicht geeignet, einen bestimmten Erfolg, hier einen den von dem Beklagten begehrten Werbeerfolg, herbeizuführen. Die Klage war daher abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 Satz 1 ZPO.

Dr. Rentzow
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Parchim, 29.10.2009

J. Sobies
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle